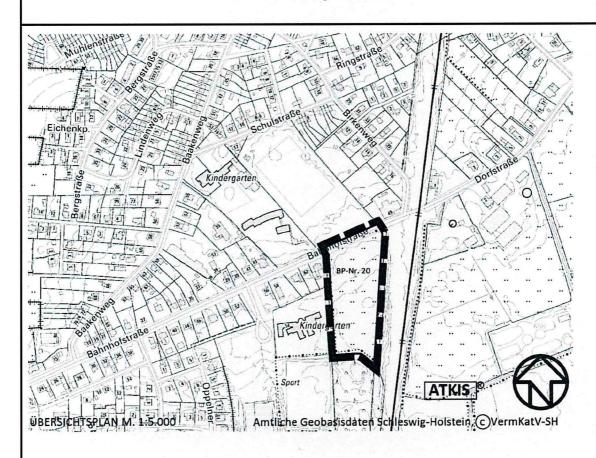
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt



für das Gebiet

"Südlich der Bahnhofstraße, östlich der vorhandenen Kindertagesstätte und westlich der Bahnlinie Hamburg – Westerland"



PLANUNGS GRUPPE
Dipl-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Satzungsbeschluss

Datum: Juni 2019

Verfasser: Dipl.-Biol. Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1.	ΑU	AUFGABENSTELLUNG		3	
	1.1	Rec	htlicher Rahmen	3	
:	1.2	Me	thodische Vorgehensweise	5	
2.	DARSTELLUNG DES VORHABENS		ung des Vorhabens	5	
;	2.1	Bes	chreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5	
:	2.2	Wir	kfaktoren, -prozesse des Vorhabens	7	
3.	RELEVANZPRÜFUNG FAUNA		ZPRÜFUNG FAUNA	8	
:	3.1	Rel	evanzprüfung Vögel	8	
	3.1	l.1	Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
;	3.2	Rel	evanzprüfung Fledermäuse	12	
	3.2	2.1	.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
:	3.3	Am	phibien	14	
	3.3	3.1	Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	14	
:	3.4	Rel	evanzprüfung sonstige Tierarten	15	
4.	MA	Aßnah	MEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE	16	
	4.1	Bau	sschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung	16	
5.	Zu	SAMM	ENFASSUNG	16	
6.	ΟU	OUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS			

1. AUFGABENSTELLUNG

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet "Südlich der Bahnhofstraße, östlich der vorhandenen Kindertagesstätte und westlich der Bahnlinie Hamburg – Westerland" umfasst die intensiv genutzte Grünlandfläche zwischen der Kindertagesstätte und der Bahnlinie "Elmshorn – Westerland", die an diese Grünlandfläche grenzenden Knickstrukturen sowie einen Teil der Bahnhofstraße. Die zu überplanende Fläche ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von "unbebauten" Außenbereichsflächen entgegengewirkt und diese somit geschont, wodurch ein insgesamt positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt sieht auf der 14.640 m² großen, unbebauten Fläche am östlichen Ortsrand des Ortes Hemmingstedt eine Erschließung eines Mischgebietes und Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses inklusive der benötigten Infrastruktur vor, wie z. B. Ein- und Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge oder Parkplätze für die Privat-PKW der Einsatzkräfte. Zusätzlich soll im südlichen Teil des Plangebietes eine 8.751 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angelegt und entwickelt werden.

Für das Vorhaben soll ein Teil der nördlichen Knickstruktur entfernt bzw. entwidmet werden, um die Zufahrten für die Einsatzfahrzeuge und die PKW der Einsatzkräfte zu schaffen. Ebenso soll der nördliche Teil des Knicks entlang der Westgrenze entwidmet werden, da sonst der Platzbedarf für die PKW-Stellplätze nicht ausreichend ist. Außerdem soll der nördliche 3.956 m² umfassende Teil der Grünlandfläche abgetragen werden, um den Neubau der Anlage für das Feuerwehrgerätehaus zu ermöglichen. Bereits vorhandene Durchlässe in Knickstrukturen (einmal im Nordwesten und einmal im Nordosten), die aktuell der Zufahrt zur Grünlandfläche dienen, sollen mit einem Teil des Materials aus der Knickentfernung geschlossen werden.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten der lokalen Populationen durch das Planvorhaben ausgelöst werden und ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine

artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen ("continious ecolocigal functionality-measures") zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, um ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Während der Gebietsbegehung am 15.11.2018 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten (z. B. Amphibien, Reptilien), erfasst.

Im Besonderen der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand, sowie die Grünfläche wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Hemmingstedt des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Artkataster des LLUR Schleswig-Holstein vermerkt. Abgesehen von den Knicks sind infolge der anthropogenen Lage keine weiteren Schutzgebiete, gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope im Plangebiet vorhanden. Ca. 50 m östlich des Plangebietes verlaufen Bahngleise. Östlich dieser Gleise befinden sich maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiet (Landwirtschaft- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, November 2018). Zwischen den Bahngleisen und der Ostgrenze des Plangebietes (entlang der Maßnahmenfläche für Natur und Umwelt) befindet sich laut Biotopkartierungsdaten ein Artenreicher Steilhang im Binnenland (Strukturcode XHs). Dies stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines "artenreiche Steilhänge und Bachschluchten (Biotopverordnungs-Nr. 9) dar, ist aber weder von der Planung noch von den Baumaßnahmen betroffen und wird deshalb nicht weiter berücksichtigt.

2. DARSTELLUNG DES VORHABENS

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 15.11.2018. Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus Intensivgrünland, nördlich, westlich und südlich schließen sich jeweils Knickwallhecken an. Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Durch gesetzliche Regelungen soll sichergestellt werden, dass der

Bestand an Knickstrukturen erhalten bleibt und diese Knicks durch fachgerechte Knickpflege ihre ökologische Funktion aufrecht erhalten können. Knickentfernungen, entwidmungen etc. sind durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigungspflichtig und ausgleichsbedürftig. Die vorhandenen Knicks sind im Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth verzeichnet. Die Knickschutzstreifen der Knicks sind gering ausgeprägt, die regelmäßigen Mahden erfolgen quasi bis an den Wallkörper heran. Westlich wird das Plangebiet durch einen Zaun begrenzt, an diesen schließen sich Gehölze an (gehören nicht mehr zum Plangeltungsbereich), hinter diesem wiederum verläuft eine Fernleitung in Form einer Pipeline der Raffinerie Heide GmbH, welche die Standorte Hemmingstedt und Brunsbüttel verbindet. Hinter diesem Zaun befindet sich ein ebenerdiger, teilweise lückiger Gehölzstreifen, welcher von Weißdorn dominiert wird. Weitere Gehölze finden sich in Form von Holunder, Spätblühende Traubenkirsche und Hundsrose. Entlang der Gehölzreihe erstreckt sich ein Saumbereich (Übergang zur Grünlandfläche), welcher vor allem aus Brennnesseln, Disteln und Schilf besteht. Dieser Bereich ist von der Planung nicht betroffen und ist im Landschaftsplan der Gemeinde Hemmingstedt und Lieht als "Sonstige Sukzessionsfläche" abgebildet. Entlang der südlichen Grenze ist eine Knickstruktur vorzufinden, die Gehölze auf diesem Knick wurden der Sukzession überlassen (keine Knickpflege durch "Auf den Stock Setzten" etc.). Entsprechend wachsen hier in hoher Dichte dominierend junge Espen, des Weiteren junge Berg- und Feldahorne und Spätblühende Traubenkirsche (alle resultierend aus Selbstaussaat). Vereinzelt finden sich adulte Exemplare von Birke, Holunder, Weißdorn und Gewöhnliche Heckenkirsche. In der Mitte des Knicks findet sich ein Exemplar eines älteren Pflaumenbaums mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 45 cm. Am östlichen Ende dieses Knicks stehen mehrere ältere Espen mit einer BHD von ca. 30-40 cm. In diesem Bereich befindet sich am Knickwallkörper ein größerer Haufen aus Totholzästen. Der krautige Saumbereich erstreckt sich teilweise über mehrere Meter und besteht primär aus Brennnessel und Brombeere. In diesem Bereich sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, er gehört zur Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Südlich dieses Knicks und damit außerhalb des Plangebietes ist laut Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth eine "sonstige Sukzessionsfläche" mit einem naturnahen Kleingewässer in Form eines Weihers verzeichnet, welches nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop darstellt und bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung beachtet werden muss.

Auch der Knick an der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs ist als Knickstruktur im Landschaftsplan verzeichnet. In der Baumschicht dominieren neben zwei älteren Lindenbäumen mit jeweils einer BHD von ca. 90 cm, mehrere Hainbuchen mit einer BHD von ca. 50 cm. Weiterhin befinden sich jüngere Berg- und Feldahorn mit einer BHD von ca. 20 cm auf dem Knick. Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn und Spätblühende Traubenkirsche in buschiger Ausprägung sind ebenfalls vorhanden. Die Strauchschicht wird vor allem aus Weißdorn, Hasel, Hundsrose, Holunder und Pfaffenhütchen gebildet. Die Krautzone umfasst hauptsächlich Süßgräser, Brombeere, Brennnessel und Giersch. Im südlichen Teil des Knicks ist der Wallkörper nicht durchgängig vorhanden. Am nördlichen Ende soll der Knick auf einer Länge von 43 m entwidmet werden. Aufgrund des Platzbedarfs für die Stellplätze der PKW der Einsatzkräfte muss die Verkehrsfläche bis an

den Wallkörper angelegt werden, so dass ein potentieller Knickschutzstreifen nicht eingerichtet werden kann. Der Wallkörper inklusive Vegetation kann in Form einer Baum-Strauch-Wallhecke erhalten werden. Hinter dem Knick schließen sich eine Kindertagesstätte sowie ein Wohngebiet an.

Die nördliche Knickstruktur (ebenfalls im Landschaftsplan als Knick wiedergegeben) ist als stark beeinträchtigt anzusehen, da sie direkt an die Bahnhofstraße grenzt und sich auf dem Knick eine öffentliche Straßenbeleuchtung (im 30 m Abstand) befindet. Der östliche Teil dieses Knicks besteht aus Weißdorn, dazwischen finden sich vereinzelt junge, buschförmige Bergahorne und Hundsrose, der westliche Teil umfasst primär Ulmen in Strauchform. Zwischen den Ulmen finden sich noch vereinzelt Weißdorn, junge Bergahorne und Holunder. Die Krautschicht dieses Knicks zeichnet sich vor allem durch ein Vorkommen von Brennnessel, Storchschnabel und Giersch aus. Auf dem Abschnitt, auf welchem der Weißdorn wächst, ist kein Wallkörper vorhanden, hier kommt zusätzlich ein Hydrantenschild vor. Ein flacher, stetig ansteigender Wallkörper ist auf dem mit Ulmen bepflanzte Abschnitt zu finden, welcher eine Höhe von ca. 40 cm und einer Breite von 2-3 m aufweist. Am östlichen Ende der Knickstruktur befindet sich eine 6 m breite Zufahrt zur Grünlandfläche. Entlang des "Weißdorn-Abschnitt" soll ein 35 m langer Durchbruch mit Knickentfernung erfolgen, um eine adäquate Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge zu schaffen. Ein weiterer Knickdurchbruch von 9 m ist am westlichen Ende des nördlichen Knicks ("Ulmen-Abschnitt") vorgesehen, um eine Zufahrt zum Stellplatz für die PKW der Einsatzkräfte zu einzurichten. Die verbleibende Knickstruktur soll entwidmet werden und als Baum-Strauch-Wallhecke erhalten bleiben, da in die Planung für die Verkehrsflächen der Schutzstreifen überplant ist und bis an den Wallkörper heranreicht. Knickbeseitigungen und -entwidmungen beinhalten die Entfernung bzw. deutliche Veränderung eines gesetzlich geschützten Biotops. Eingriffe dieser Art sind nach den "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (MELUR, 2017) zu kompensieren.

Die Grünlandfläche wird aktuell intensiv genutzt und mehrmals im Jahr zur Futtergewinnung gemäht. Auch im Landschaftsplan der Gemeinde Hemmingstedt und Lieth ist die Fläche als Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten verzeichnet. Sie besteht primär aus Wirtschaftssüßgräsern. Neben Wirtschaftssüßgräsern befinden sich ebenfalls große Mengen Vogelmiere auf der Fläche (Nährstoffzeiger), ferner sind größere Vorkommen von Löwenzahn, Hohlzahn und Storchschnabel vorhanden, welche ebenfalls Zeigerpflanzen für einen stickstoffhaltigen, nährstoffreichen Boden sind und die intensive Grünlandnutzung untermauern. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes soll der nördliche, 3.956 m² umfassende Teil der Grünlandfläche bebaut werden.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden,

auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Grünflächen- und Gehölzbeseitigung)
- Baubedingte Störungen während des Neubaus der Gebäude bzw. der Verkehrs- und Parkflächen
- Baubedingte Störungen durch Lärm-, Licht-, und Staubemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Gewerbeanteil des Mischgebietes (erhöhte Geräuschund Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. RELEVANZPRÜFUNG FAUNA

3.1 Relevanzprüfung Vögel

Durch die Lage des Plangebietes innerhalb des Ortes Hemmingstedt ist vor allem mit dem Auftreten von Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche als besonders störungsunempfindlich gelten und an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Störfaktoren v. a. akustischer Art in Form des östlich des Plangebietes verlaufenden Bahnverkehrs (Bahnlinie Elmshorn – Westerland) und der westlich des Plangebietes gelegenen Kindertagesstätte lassen ein Vorkommen von empfindlicheren, störungsanfälligen Brutvögeln sehr unwahrscheinlich erscheinen. Ein weiterer relevanter Störfaktor ergibt sich aus der intensiven Nutzung der Grünlandfläche durch mehrmalige, maschinelle Mahd im Jahr.

Zum einen ist aufgrund des Gehölzbestandes an den Grenzen des Plangebietes ein potentieller Teillebensraum inklusive Brutplatzeignung für die Gilde der Gehölzfreibrüter möglich. Das Vorkommen von Vogelarten wie z. B. Amsel, Buchfink, Singdrossel, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zilpzalp, Aaskrähe, Mönchsgrasmücke oder Grünfink, welche als typische Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen sind und die anthropogene Einflussfaktoren tolerieren, wird für sehr wahrscheinlich gehalten. Bei der Begehung am 15.11.2018 waren an den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen an der nördlichen Grenze des Plangebietes keine Hinweise auf Nester oder andere Brutplätze erkennbar. Auch an den übrigen Gehölzen und Bäumen, welche im Plangebiet liegen bzw. direkt angrenzen konnten bei der Begehung keine Vogelnester ausgemacht werden.

Ein Habitatausstattung für Exemplare aus der Gilde der Bodenbrüter, welche als vergleichsweise störungsunempfindlich gelten und im Siedlungsbereich auftreten können, wie Fitis, Zaunkönig oder Goldammer ist ebenfalls potentiell vorhanden. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an Gebüschen oder zwischen höheren Gräsern, Laub etc. Vor Ort wären potentiell ausreichende Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für diese Arten vorhanden (ausgeprägte Krautschichten an den Knickstrukturen bzw. Gehölzstreifen). Allerdings konnten keine Hinweise auf die Besiedlung durch Bodenbrüter gefunden werden, was sich u. a. auf die Jahreszeit (außerhalb der Brutzeit, Zugvögel sind bereits abgeflogen) zurückführen lässt. Empfindlichere und störungsanfällige Bodenbrüter, die bevorzugt auf im Offenland brüten wie z.B. Feldlerche, Wiesenstelze oder Kiebitz finden auf der Intensivgrünlandfläche im deutlich anthropogen gelegenen Plangebiet mit den vielfältigen Störfaktoren keinen geeigneten Lebensraum. Für diese Vogelarten finden sich deutlich günstigere Bedingungen in den landwirtschaftlich genutzten Nahbereichen östlich der Bahnstrecke, welche im Landwirtschafts- und Umweltatlas auch als "maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebiete" aufgeführt sind (November 2018), so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Auf der gesamten Fläche des Plangebietes ist eine potentielle Nutzung als Nahrungsfläche für die Avifauna möglich. Allerdings ist die Qualität als Nahrungshabitat auf der artenarmen, intensiv genutzten Grünlandfläche eher gering ausgeprägt. Im Gegensatz dazu ist die Qualität des Nahrungshabitates auf und an den Knickstrukturen bzw. Gehölzstreifen als hochwertig einzustufen.

Alle aufgezählten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (Definition laut Roter Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins von 2010). Gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens geht potentieller Lebensraum verloren. Die Baufeldräumung und der danach stattfindende Neubau der Gebäude und Verkehrsflächen ist mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Lichtemissionen und Erschütterungen verbunden und können eventuell zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben (bau, anlage- oder betriebsbedingt) für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr
verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über
das allgemeine Lebensrisiko (= die grundsätzlich immer gegebene Gefahr, das Individuen
unvorhersehbar getötet werden können, so wie es in einer Landschaft ohne besondere
Funktion für diese Tiere eintritt) hinaus signifikant erhöht ist. Im Zuge der
Baufeldräumung wird die Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes abräumt, sowie
am nördlichen Knick ein Teil der Gehölze beseitigt.

PLANUNGSGRUPPE DIRKS März 2019

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelschutzzeiten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), welche die gesetzlich festgelegte Zeit vom 1. März bis zum 30. September umfasst, vorzunehmen ist. Eine potentielle Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. der Nester, Eier und Jungvögel der vergleichsweise unempfindlichen Bodenbrüter, welche nicht in offenen Wiesenlandschaften brüten, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, auch in den für diese Tiere primär relevanten Strukturen keine Eingriffe erfolgen (Strauch- und Krautschickt der Knicks bleiben erhalten, ein Knickschutzstreifen in einer Ausprägung, der für Brutplätze dieser Vogelarten benötigt wird, ist nicht vorhanden). Deshalb ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 4.1), um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung von Bauzeitenregelungen der Verbotstatbestand bzw. der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als die direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die Baufeldräumung nicht ausgelöst, da sich die Gehölzentfernungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 1. März bis 30. September befindet. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen. Die Baufeldräumung des nördlichen Teils der Grünfläche beeinträchtigt Vögel, welche in der Strauch- und Krautschicht der Knickstrukturen brüten nur gering.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund des Mischgebietes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Des Weiteren wird im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern

Betriebs- und anlagenbedingt ist keine Gefährdung, welche über das "allgemeine Lebensrisiko" hinausgeht anzunehmen. Infolge der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs in Form von startenden und ankommenden Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr bzw. Anliegerfahrzeuge ist von keiner erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatz- und Ruhestättenpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand, dem Saumbereich der Knick- und Gehölzstrukturen sowie der Grünlandfläche vorhanden und könnten aufgrund der teilweisen Gehölzbeseitigung bzw. Umwandlung von Grünland in versiegelte Fläche verloren gehen. Die potentiell betroffenen Individuen der häufigen Arten können auf die bestehenden Gehölz- bzw. Grünlandstrukturen im Umgebungsbereich ausweichen. Geeignete Strukturen finden sich im direkten Umfeld in Form von zahlreichen Gehölzen der Knicks im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes und Grünflächen östlich der Bahngleise. Zusätzlich sollen auf der nicht zur Bebauung vorgesehenen Fläche des Plangebietes Aufwertungen des Lebensraums u. a. für die Avifauna erfolgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ruheund Brutplätze sowohl für Gehölzfrei- als auch für versteckt lebende Bodenbrüter vorhanden sind, die den Verlust der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgleichen. Somit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und Grünlandfläche im Plangebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten. Der Abschnitt der zu entfernenden Gehölze ist minimal und das Intensivgrünland ist als Nahrungshabitat allenfalls von geringer Bedeutung (durch regelmäßige Intensivmahd, die geringe florale Artenvielfalt und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Artenvielfalt an Nahrungstieren wie Insekten für die Avifauna). Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate ebenso wie die Ruhe- und Brutplätze in der näheren Umgebung zum Plangebiet, zusätzlich wird durch die Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen auf der nicht zur Bebauung vorgesehenen Fläche die Qualität des Nahrungshabitats erhöht. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Fazit

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Tötungen, Störungen oder Einschränkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen potentiell vorkommenden Vogelpopulationen führen können, erwartet. Ebenso kann eine Schädigung bzw. Vernichtung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, so dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der nachtaktiven Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt eingestuft.

Fledermäuse nutzen verschiedene Teillebensräume, bestehend aus einem komplexen Raumnutzungsmuster aus räumlich getrennten Quartieren und Jagdgebieten, welche Flugrouten, die bevorzugt entlang linienförmiger durch verbindende Landschaftselemente verlaufen (sogenannte Leitlinien), miteinander vernetzt sind. Für Fledermausschutz müssen alle Teillebensräume zeitgemäßen Fledermauspopulation in einer gesamtlandschaftlichen Betrachtung erfolgen. Dadurch stellen Fledermäuse eine wichtige Indikatorgruppe für die Landschaftsplanung dar, da sie die funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebensräumen aufrecht erhalten (vgl. Brinkmann, 2000).

Zudem stellen Fledermäuse hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Paarungs-, Tages- oder Winterquartiere sowie Jagdhabitate. Zu den typischen Siedlungsfledermäusen, die hinsichtlich ihrer Habitatsansprüche grundsätzlich in einer Lage wie dem Plangebiet vorkommen können und deren Verbreitungsgebiet sich laut den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes (2013) bis zur Gemeinde Hemmingstedt erstreckt bzw. angrenzt, zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr.

Diese Arten nutzen teilweise bevorzugt Gebäude, Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen etc. für die unterschiedlichen Quartiertypen, aber auch Baumhöhlen und Spalten an Baumrinden. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen, jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitate werden Biotope bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen.

Im Plangeltungsbereich befinden sich keinerlei Gehölze, welche als Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse dienen könnten, da in den mächtigeren Bäumen keine Baumhöhlen vorhanden sind und viele Gehölze mit schwächerem Holz (BHD bis ca. 15 cm) für Fledermausquartiere generell ungeeignet sind. Teilhabitate in Form von wenig hochwertigen Tagesverstecken für einzelne Tiere sind beispielsweise unter der rissigen Borke der Pflaume im Süden potentiell möglich. Allerdings waren bei der Begehung keinerlei Hinweise, wie Kotspuren, die auf eine Besiedelung von Fledermäusen hinweisen könnten, vorhanden. Des Weiteren bieten die Knickstrukturen und Gehölzstreifen ein hochwertiges Jagdhabitat und dienen als Leitlinien für die sich an Strukturen orientierenden Fledermäuse. Da in den Gehölzbestand großteils nicht eingegriffen wird, bleiben die potentiellen Habitate und Strukturen für Fledermäuse überwiegend erhalten. Die Entfernung des 35 m langen Gehölzstreifens mit Weißdorn bzw. des 9 m langen Gehölzstreifens mit Ulmen an der Nordgrenze des Plangebietes bedeutet einen

potentiellen Verlust an Jagd- und Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Stammdurchmessers der zu entfernenden Gehölze (deutlich < 15 cm) und des Fehlens einer fledermausrelevanten Ausprägung ist eine weitere Quartiernutzung wie z. B. Tagesversteck auszuschließen. Geeignete Strukturen des näheren räumlichen Umfeldes mit Hausgärten etc. und dem Hemmingstedter Umland, welches landwirtschaftlich (Grünland, Ackerfläche) genutzt wird, kann dies kompensiert werden und löst deshalb im Regelfall kein Zugriffsverbot aus. Darüber hinaus weist das Plangebiet und die Umgebung des Plangebietes keine Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf (siehe Karte 3, LANU 2008).

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es kann ausgeschlossen werden, dass sowohl während der Baufeldräumung als auch während der Bauphase Individuen direkt geschädigt oder getötet werden. Da die Umsetzung des Vorhabens weder einen Gebäudeabriss noch die Entfernung von Gehölzen mit Quartiereignung beeinhaltet, können keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (startende und ankommende Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr), keine Gefährdung anzunehmen. Das allgemeine "Lebensrisiko" wird nicht erhöht. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn diese erheblich sind und sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Baubedingte Störungen durch die Baufeldräumung und Errichtung der neuen Gebäude und Verkehrsflächen finden tagsüber statt. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind.

Betriebs- und anlagenbedingt ist mit Störungen aufgrund von Licht und Lärmemissionen durch das Gebäude und Fahrzeuge zu rechnen. Allerdings sind diese nicht als erheblich zu bewerten, da die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Arten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potentiell bzw. vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und daher keine Verbotstatbestände der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere geeigneten Strukturen vorhanden, welche durch die Umsetzung der Planung verloren gehen könnten. Auch Gehölze, die Ruhestätten in Form von potentiellen Tagesquartieren aufweisen sind

von der Planung nicht betroffen. Damit bleibt die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung des 35 m sowie 9 m langen Gehölzstreifens an der nördlichen Grenze des Plangebietes ist aufgrund der im räumlichen Zusammenhang vorhandener alternativer Nahrungshabitate nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Fazit

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden keine Tötungen, Störungen oder Einschränkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen potentiell vorkommenden Fledermauspopulationen führen können, erwartet. Potentiell betroffene Fortpflanzungsund Ruhestätten bleiben in ihrer ökologischen Funktion und im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, so dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können.

3.3 Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc., sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Ein Gewässervorkommen in Form eines naturnahen Weihers ist südlich des Plangebietes vorhanden. Diese kann potentiellen Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch bieten. Der südliche Teil der Grünlandfläche, welche im Zuge der Planungsumsetzung zu einer Maßnahmenfläche für Natur und Umwelt umgewandelt werden soll, zeichnet sich im Vergleich zum nördlichen Teil durch Bedingungen mit höherer Luft- und Bodenfeuchte aus. Durch den Wegfall der Intensiven Grünlandnutzung wird die gesamte Artengruppe der Amphibien hier einen hochwertigeren Lebensraum vorfinden.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (siehe Kaptel 4.1), welche die Hauptaktivitätszeit der Amphibien umfasst, kann ausgeschlossen werden, dass sowohl während der Baufeldräumung als auch während der Bauphase (umfasst Neubau Feuerwehrgerätehaus und Anlage der vernässten Mulde) Individuen direkt geschädigt oder getötet werden. Die Umsetzung des Vorhabens berührt nicht das potentielle Laichgewässer in Form eines Weihers südlich des Plangebietes und den umliegenden Lebensraum. Auch ein Vorkommen auf der intensiv genutzten Grünlandfläche ist außerhalb der Hauptaktivitätszeit nicht anzunehmen, somit werden unter Einhaltung der

Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Betriebs- und anlagenbedingt ist ebenfalls keine Gefährdung anzunehmen, da die versiegelte Fläche keinen für Amphibien geeigneten Lebensraum darstellt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn diese erheblich sind und sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Baubedingte Störungen durch die Baufeldräumung und Errichtung der neuen Gebäude und Verkehrsflächen finden deutlich außerhalb des potentiellen Laichgewässers und dessen Umgebung statt. Somit sind keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Amphibienpopulation zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der artenschutzrechtlich relevanten potentiell bzw. vorkommenden Amphibienarten nicht eintritt und daher keine Verbotstatbestände der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer, welche durch die Umsetzung der Planung verloren gehen könnten. Auch der Umgebungsbereich des Weihers (außerhalb des Plangebietes), welcher in das Plangebiet hereinreicht, ist von Baumaßnahmen nicht betroffen, bzw. erhält eine Habitataufwertung. Die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Fazit

Bei Ausführung des Vorhabens kann das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Tier- und Pflanzenarten kann aufgrund nicht erfüllter Ansprüche an den Lebensraum bzw. der Habitatausstattung oder infolge fehlender Verbreitung ausgeschlossen werden. Reptilien benötigen beispielsweise sehr spezielle Lebensräume wie z. B. strukturreiche Hanglagen, Waldlichtungen oder vergraste bzw. vermooste Heideflächen, welche im Planbereich bzw. im Umfeld nicht vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE

4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln bzw. Amphibien können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes bzw. der Grünfläche möglichst gering ist. Durch die Bauzeitenregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Fortpflanzungszeit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Fällzeiträume der Gehölze

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Entsprechend ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze zwischen 1.10. bis einschließlich des letzten Tag des Monats Februar zu legen. Auf diese Weise werden Tötungen von Einzeltieren zu vermieden.

Bauzeitenregelung

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme ist die Berücksichtigung der Brutzeiten der bodenbrütenden Vögel sowie der Hauptaktivitätszeit inklusive Laichzeit und damit einhergehenden Wanderungen der Amphibien erforderlich. Um baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Vogelarten und Amphibien zu vermeiden, haben die im Rahmen des Bauvorhabens zu erfolgenden Bautätigkeiten vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Vogelarten und außerhalb der Laichzeit der Amphibien (01.03. – 15.08.) zu erfolgen. Somit sind die im Rahmen des Bauvorhabens zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit von 16. August bis einschließlich dem letzten Tag des Monats Februar vor Beginn der Brutsaison der bodenbrütenden Vögel und somit auch vor Beginn der Hauptaktivitätszeit der Amphibien durchzuführen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt für das 14.640 m² umfassende Gebiet "Südlich der Bahnhofstraße, östlich der vorhandenen Kindertagesstätte und westlich der Bahnlinie Hamburg – Westerland" hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel und Amphibien potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhanden Knickstrukturen und des Gehölzbestandes grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfrei- und versteckt brütende Bodenbrüter auf. Ein südlich des Plangebietes befindlicher Weiher dient potentiell als Amphibienlebensraum, welcher sich als Landlebensraum bis in das Plangebiet ziehen kann. Die Grünlandfläche stellt aufgrund ihrer intensiven Nutzung kein geeignetes Brutgebiet für die Avifauna dar. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch die Gilde der Bodenbrüter oder Gehölzfreibrüter bzw. Amphibien, welches u. a. jahreszeitlich bedingt ist.

Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens werden Teile des nördlichen Knicks beseitigt, die verbleibende Knickstruktur entwidmet sowie der westliche Knick entlang der Verkehrsfläche entwidmet. Außerdem soll der nördliche 3.956 m² große Abschnitt der Grünlandfläche bebaut werden. Es sind im Umgebungsbereich ausreichend Ausweichquartiere vorhanden, weshalb die die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Weiterhin soll auf dem nicht zur Bebauung vorgesehen 8.751 m² großen Abschnitt der Grünlandfläche eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Extensive Feucht-/Nasswiese mit vernässter Mulde" angelegt werden. Auf dieser Fläche soll auch die Kompensation der zu entfernenden und zu entwidmenden Knicks stattfinden.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen berücksichtigt werden.

6. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 (Inkrafttreten 20. Februar 2009) letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert (Art. 7 Ges. v. 27.05.2016, GVOBI. S. 162)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars" Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-AKADEMIE Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabuakademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

GEMEINDEN HEMMINGSTEDT UND LIETH (2005): Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth. Nortorf

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Kiel

Daten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler FFH-Bericht

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Hemmingstedt, Abruf November 2018

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Abruf November 2018

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste – In: Schriftenreihe: LLUR SH - Natur - RL 20. Flintbek